

# Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 96/22

Augsburg, 17.10.2023



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 06.03.2024</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>101, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung; ca. 162 m<sup>2</sup> Wohnfläche (Hauptwhg. ca. 109 m<sup>2</sup>, Einliegerwhg. ca. 53 m<sup>2</sup>) ; Baujahr ca. 2019; Außenanlagen nicht fertig gestellt; Grundstücksgröße 573 m<sup>2</sup>

Lage: 86929 Penzing, Dorfstraße 52;

**Verkehrswert:** 710.000,00 €

### Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Tel. 89/5387-3517, Gz. 11.355.535/00-8454-Pme

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Landsberg am Lech von Ramsach

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Ramsach	1775/1	Gebäude- und Freifläche	Dorfstraße 52	0,0573	560

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.10.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Augsburg  
Zwangsvorsteigerungsgericht